

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mike Smith, den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5856. Sitzung am 20. März 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1805 (2008)  
vom 20. März 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*erneut erklärend*, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1373 (2001) vom 28. September 2001, mit der er den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus einsetzte, sowie unter Hinweis auf seine weiteren Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

*insbesondere unter Hinweis* auf die Resolutionen 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1787 (2007) vom 10. Dezember 2007 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus,

*unter Hinweis* auf seine früheren Überprüfungen des Exekutivdirektoriums, auf die in den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 21. Dezember 2005<sup>323</sup> und vom 20. Dezember 2006<sup>324</sup> eingegangen wird, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen,

*unter Begrüßung* des überarbeiteten Organisationsplans für das Exekutivdirektorium, den sein Exekutivdirektor vorgelegt hat<sup>325</sup>, und der darin enthaltenen Empfehlungen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass das Exekutivdirektorium den Leitprinzipien der Zusammenarbeit, der Transparenz und der Unparteilichkeit besonderes Gewicht beimisst und seine Absicht erklärt hat, eine proaktivere Kommunikationsstrategie zu verfolgen,

die zentrale Rolle *unterstreichend*, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, und es begrüßend, dass die Generalversammlung am 8. September 2006 die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>320</sup> verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen, sowie daran erinnernd, dass das Exekutivdirektorium gemäß seinem Mandat den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin in Fragen des Völkerrechts beraten soll, wenn es darum geht, wirksame Maßnahmen zur Durchführung der Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) vom 14. September 2005 festzulegen und umzusetzen,

1. *unterstreicht*, dass das übergreifende Ziel des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus darin besteht, die vollständige Durchführung der Resolution 1373 (2001) si-

---

<sup>323</sup> S/PRST/2005/64.

<sup>324</sup> S/PRST/2006/56.

<sup>325</sup> S/2008/80, Anlage.

cherzustellen, und erinnert daran, dass dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus eine entscheidende Rolle dabei zukommt, den Ausschuss bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen;

2. *beschließt*, dass das Exekutivdirektorium weiter als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus für einen am 31. Dezember 2010 endenden Zeitraum tätig sein wird, und beschließt ferner, spätestens bis zum 30. Juni 2009 eine Zwischenüberprüfung sowie vor Ablauf des Mandats des Exekutivdirektoriums eine umfassende Prüfung seiner Arbeit vorzunehmen;

3. *begrüßt* es, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus die in dem überarbeiteten Organisationsplan für das Exekutivdirektorium<sup>325</sup> enthaltenen Empfehlungen gebilligt hat, und billigt diese ebenfalls;

4. *legt* dem Exekutivdirektorium *eindringlich nahe*, seine Rolle bei der Erleichterung technischer Hilfe zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) mit dem Ziel, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung durch Deckung ihrer Bedürfnisse in diesem Bereich zu erhöhen, weiter zu verstärken;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium, der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und die Mitgliedstaaten in einen jeweils spezifisch angepassten Dialog eintreten, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung entsprechender Durchführungsstrategien durch die Mitgliedstaaten, und ermutigt den Ausschuss und das Exekutivdirektorium, Sitzungen in verschiedenen Formaten mit den Mitgliedstaaten zu organisieren;

6. *legt* dem Exekutivdirektorium außerdem *eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu vertiefen, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, die Resolution 1373 (2001) vollständig durchzuführen und die Gewährung technischer Hilfe zu erleichtern;

7. *ermutigt* das Exekutivdirektorium, für den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bei seiner Arbeit mit den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die umfassende Durchführung der Resolution 1624 (2005), wie in Ziffer 6 der genannten Resolution festgelegt, auch weiterhin die notwendige Unterstützung zu leisten;

8. *begrüßt* die Unterrichtung durch den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums<sup>326</sup>, erwartet mit Interesse die Untersuchung über die weltweite Durchführung der Resolution 1373 (2001) und weist den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus an, einen Jahresbericht über die Durchführung dieser Resolution samt seinen Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

9. *ersucht* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, zusätzlich zu dem in Ziffer 8 erbetenen Bericht, über seinen Vorsitzenden dem Sicherheitsrat mindestens alle einhundertachtzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Exekutivdirektoriums mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) und des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), und befürwortet die Abhaltung informeller Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

10. *erklärt erneut*, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) und dem Ausschuss nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen verbessert werden muss, namentlich und je nach Bedarf durch verstärkten Informationsaustausch, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen, und bekundet seine Absicht, den Ausschüssen auf den Gebieten von gemeinsamem Interesse Anleitung zu geben, damit die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus besser koordiniert werden;

---

<sup>326</sup> Siehe S/PV.5855 und Corr.1.

11. *begrüßt und unterstreicht* die Bedeutung der Bereitschaft des Exekutivdirektoriums, an allen einschlägigen Aktivitäten im Rahmen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>320</sup> aktiv mitzuwirken und diese zu unterstützen, einschließlich im Rahmen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung, der eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten.

*Auf der 5856. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5903. Sitzung am 2. Juni 2008 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Dänemarks und Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>327</sup>:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck den am 2. Juni 2008 vor der dänischen Botschaft in Islamabad verübten Terroranschlag, der zahlreiche Tote und Verletzte gefordert und benachbarte Gebäude beschädigt hat, darunter ein Gebäude, in dem das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen untergebracht ist. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans und Dänemarks sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5928. Sitzung am 30. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

### **Resolution 1822 (2008) vom 30. Juni 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003)

---

<sup>327</sup> S/PRST/2008/19.